

Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 17.11.2020	Vorlage Nr. 20200257/FB3
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen	Ö	TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö	3	24.11.2020	Entscheidung	

BETREFF

Vereinbarung mit dem Tierschutzverein „Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V.“ über die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fund-, Sicherstellungs- und Beschlagnahmetieren sowie herrenlosen Tieren in der Gemarkung Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim

Beschlussvorschlag:

Der neuen gemeinsamen Vereinbarung durch die Stadt Bad Dürkheim und die Verbandsgemeinde Freinsheim mit dem Tierschutzverein „Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V.“ über die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fund-, Sicherstellungs- und Beschlagnahmetieren sowie herrenlosen Tieren in der Gemarkung Bad Dürkheim und der Verbandsgemeinde Freinsheim zum 1. Januar 2021 wird zugestimmt.

Für die Aufwendungen erhält die Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V. von der Stadt Bad Dürkheim eine vierteljährliche Pauschale in Höhe von 2.550 Euro.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Die Stadtverwaltung Bad Dürkheim als verbandsfreie Gemeinde ist als zuständige Fundbehörde verpflichtet, neben Fundsachen auch Fundtiere entgegenzunehmen (§ 1 LVO über die Zuständigkeiten nach dem BGB auf dem Gebiet des Fundrechts i.V.m. den §§ 967 und 90a BGB). Sie hat die Fundtiere nach § 3 des Tierschutzgesetzes ordnungsgemäß und artgerecht unterzubringen und zu betreuen.

Die Zuständigkeit für Fundsachen sind innerhalb der Kommunen in der Regel bei den Bürgerbüros, Fundtiere bei den Ordnungsbehörden angesiedelt. In ihren Aufgabenbereich fällt auch die Sicherstellung und Beschlagnahmung von Tieren, insbesondere von gefährlichen Hunden, wenn sich Halter beispielsweise als unzuverlässig erweisen. Die Sicherstellung und Beschlagnahmung erfolgt über die Ermächtigung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes bzw. des Ordnungswidrigkeitengesetzes i.V. m. der Strafprozessordnung.

Erscheint die Verwahrung bei der örtlichen Ordnungsbehörde unzweckmäßig, das aufgrund der nichtvorhandenen Räumlichkeiten der Fall ist, so sind die Tiere auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. Diese Aufgabe kann einem Dritten übertragen werden; eine Alternative, die der Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumt hat.

Hier übernehmen Tierschutzvereine und Tierheime eine wichtige Aufgabe. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass sich bei der Übernahme von Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung von Fundtieren oder bei der Sicherstellung und Beschlagnahmung

von Tieren, Vereinbarungen mit Tierschutzvereinen bewährt haben, nach denen die Erstattungspflichten der Fundbehörde durch die Zahlung eines Geldbetrages pauschal abgegolten werden.

Eine solche Vereinbarung hatte die Stadt Bad Dürkheim und die Verbandsgemeinde Freinsheim zum 1. Januar 2013 mit der Tierhilfe Bad Dürkheim-Freinsheim e.V. abgeschlossen, jedoch im Sommer zum 31.12.2020 gekündigt.

Maßgebend hierfür war, dass der alte Vorstand des Vereins durch eine Mitgliederversammlung im Oktober 2019 abgewählt und neu aufgestellt wurde. Der Vorstandswechsel hatte die Tierhilfe erst nach Monaten angezeigt.

Gleichzeitig gründete ein Mitglied des alten Vorstands und ehemaliger Ansprechpartner für die Tierhilfe den neuen Tierschutzverein „Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V.“.

Die Verwaltung führte gemeinsam mit Vertretern der Verbandsgemeinde Freinsheim am 30.07.2020 Gespräche mit den beiden Tierschutzvereinen, um zu entscheiden, mit welchem Tierschutzverein künftig eine Zusammenarbeit fortgeführt werden sollte.

Die Entscheidung fiel auf den Tierschutzverein „Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V.“.

Der zuständige Ansprechpartner bringt über sieben Jahre Erfahrung im Bereich des Tierschutzes mit. Die Tierunterbringung nach § 11 TierSchG sowie erforderliche Sachkundenachweise und Ansprechpartner in Vertretungsfällen sind gewährleistet.

Für die Betreuung von gefährlichen Hunden bedient sich der Verein des Tierheims in Zweibrücken. Es besteht ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit der Tierrettung.

Der Verein Tierhilfe Bad Dürkheim e.V. konnte hingegen nicht ausreichend überzeugen. Fragen, wie z.B. erforderliche Sachkundenachweise, Durchführung der Unterbringung nach § 11 TierSchG sowie jährliche bzw. quartalsweise Kosten/Pauschalen konnten nicht abschließend geklärt werden. Sowohl bei der Stadt Bad Dürkheim als auch bei der Verbandsgemeinde Freinsheim wurde vor allem der Eindruck erweckt, dass wesentliche Vertragsbestandteile zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erfüllt werden können.

Ein neuer gemeinsamer Vertragsentwurf mit der „Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V.“ wurde von der Verbandsgemeinde Freinsheim vorbereitet und soll in den jeweils zuständigen Gremien beraten werden. Es wurden geringfügige Änderungen gegenüber dem Ursprungsvertrag vorgenommen; diese sind in einer synoptischen Darstellung als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung durch die Stadt Bad Dürkheim und die Verbandsgemeinde Freinsheim mit dem Tierschutzverein „Tiernotinsel Bad Dürkheim e.V.“ zum 1. Januar 2020.

Anlagen:

Synoptische Darstellung des alten Vertrages und des neuen Vertragsentwurfes